Amtliches Bekanntmachungsblatt

19. Jahrgang Nr. 5 5. April 2011

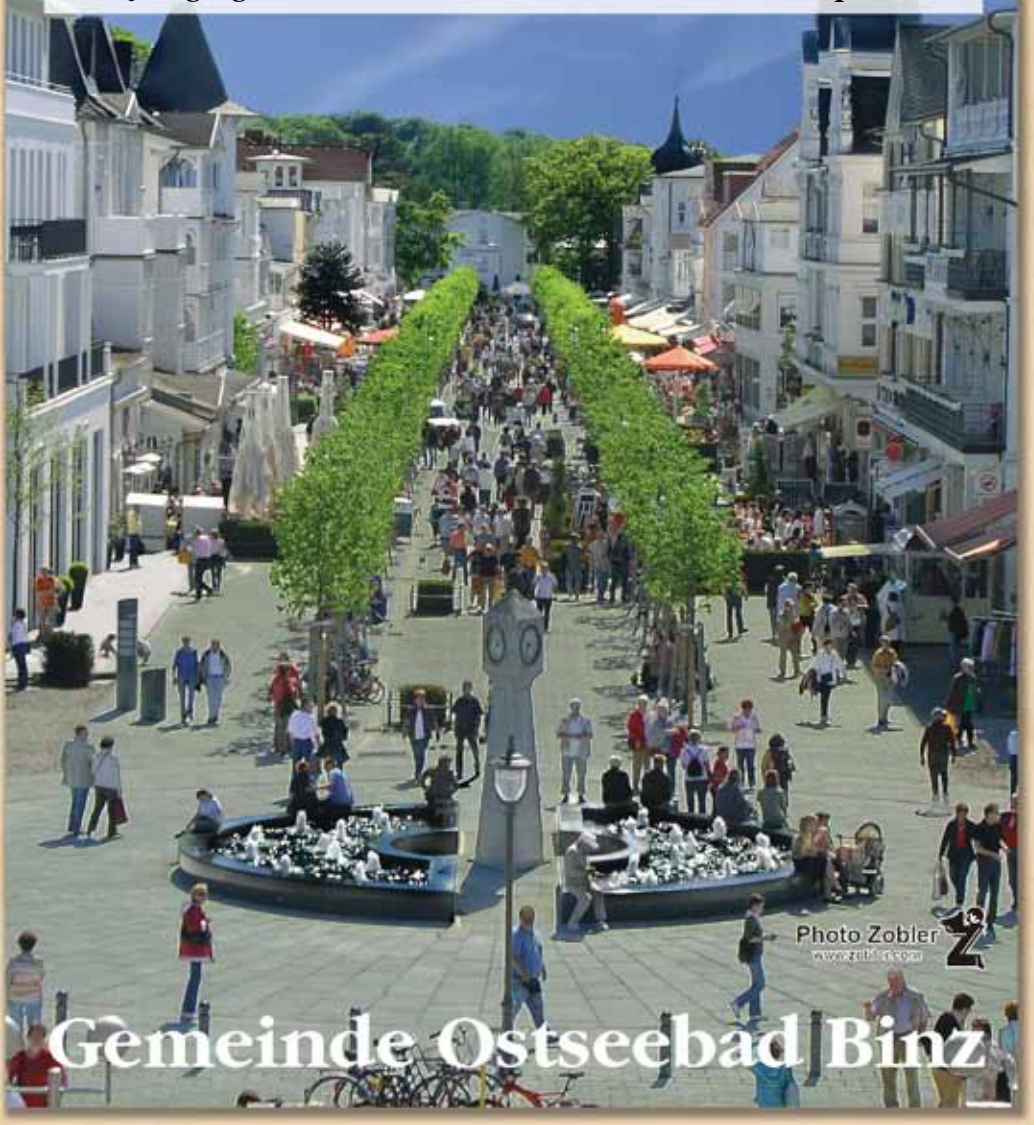

Inhaltsverzeichnis

1331. Bekanntmachung Seite 4
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1332. Bekanntmachung Seite 6
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1333. Bekanntmachung Seite 8
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1334. Bekanntmachung Seite 10
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1335. Bekanntmachung Seite 12
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1336. Bekanntmachung Seite 14
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

1337. Bekanntmachung Seite 16
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ nach § 10 BauGB

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

Inhaltsverzeichnis

Infothek - Regionale Schule Binz Seite 18

1338. Bekanntmachung Seite 19
Tagesordnung auf der 15. Sitzung der Gemeindevertretung

1339. Bekanntmachung Seite 22
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der stattfindenden Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2011

1340. Bekanntmachung Seite 23
Sitzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der stattfindenden Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2011

Altersjubiläen aus Binz und Prora im April 2011 Seite 24

1331. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder" der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 115-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder" umfasst den direkt an der L 29 gelegenen Bereich des bestehenden Parkplatzes „Feuersteinfelder", Teilfläche aus Flurstück 4/2 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 2.579 qm.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Grünordnungsmaßnahmen

(.1.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

(.1.2) Maßnahmen zur Besucherlenkung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Parkplatzfläche ist gegenüber angrenzenden Flächen mit Schleten in einer Höhe von mind. 0,7 m abzugrenzen. Ausgenommen sind vorhandene Zugänge und Zufahrten.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1-3) UND HINWEISE (II.4-5)

II.1) Waldabstand
In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß § 20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V baulliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach § 2 WAbstVO M-V u.a. für Stellplätze genehmigt werden.

II.2) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.3) Anbauverbot
An der Landesstraße L 29 dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. (StrWG-MV § 31, (1)).

II.4) Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Ausführende gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

II.5) Leitungsbestand
Das Plangebiet wird durch die vorhandene Trinkwasserleitung des ZWAR (DN 80) ind. Wassermesserschacht und private Anschlussleitung gekreuzt. Beim Ausbau des Parkplatzes ist dies zu berücksichtigen, d.h. die Rohrüberdeckung, Schachtabdeckung, Beschränkung der Leitungen ist beizubehalten. Ferner sind Verdichtungsgeräte einzusetzen, die keine Gefährdung für die Leitung verursachen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

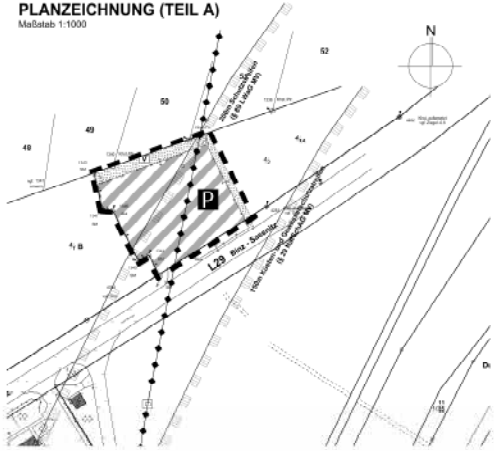

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Parkplatz Feuersteinfelder",
Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "Parkplatz Feuersteinfelder", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2009**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **02.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **28.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **03.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **28.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-16.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **02.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **28.10.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **28.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

06.03.01 P — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)

08.01.00 — oberirdisch, hier: Freileitung

9. GRÜNFLÄCHENFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

09.01.01 — GRÜNFLÄCHEN, hier: Verkehrsgrün

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

09.01.01 — hier: -20MR Schutzstreifen (§8MLWaG M-V)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS - (§ 9 (7) i.V.m. § 1(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hansastr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 12

"Parkplatz Feuersteinfelder"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1332. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide" der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 117-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide" umfasst den direkt von der der L 29 gelegenen Bereich des bestehenden Parkplatzes „Schmale Heide" (Ostseeblick), Teilfläche aus Flurstück 11/5 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 4.183 qm zuzüglich Zufahrt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Grünordnungsmaßnahmen

I.1.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

I.1.2) Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Parkplatzfläche ist gegenüber angrenzenden Flächen mit Schieten in einer Höhe von mind. 0,7 m abzugrenzen. Ausgenommen sind vorhandene Zugänge und Zufahrten.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1) UND HINWEISE (II.2-5)

II.1) Waldabstand
In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß § 20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach § 2 WAbstVO M-V u.a. für Stellplätze genehmigt.

II.2) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M.-V. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.3) Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Ausführbodden gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

II.4) Leitungen
Das Plangebiet wird durch die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung (DN 400) incl. Steuerkabel von Sassnitz nach Prora gekreuzt. Beim Ausbau des Parkplatzes ist dies zu berücksichtigen, d.h. die Rohrüberdeckung (evtl. Beschädigung) der Leitung ist beizubehalten. Ferner sind Verdichtungsgeräte einzusetzen, die keine Gefährdung für die Leitung verursachen.

II.5) Küstenschutz
Es ist sicher zu stellen, dass- die Dünen während eventueller Bauarbeiten (Oberflächenaufbau bzw. Reparatur) nicht als Lagerplatz bzw. Baustelleneinrichtung genutzt werden
- die Besucherlenkung vom Parkplatz zum Strand durch entsprechende Maßnahmen (Absperrungen, ausreichende Beschilderung) so erfolgt, dass ein Betreten und Zerstören der Düne (Hochwasserschutzanlage) verhindert wird.
- falls zur Sicherung des Parkplatzes ein Poller bzw. eine Schranke gesetzt werden, dem StALiN Stralsund ein entsprechender Schlüssel zu übergeben ist.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2008**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **02.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **25.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **19.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **26.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8:00-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr, dienstags von 8:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung am **09.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **25.10.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **25.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiters auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Parkplatz Schmale Heide".
Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Parkplatz Schmale Heide", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

06.03.01 P — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)

08.01.00 — oberirdisch, hier: Freileitung

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

09.01.01 hier:
-150m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§29NatSchAG MV)
-200m Schutzstreifen (§9IN.WaG MV)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13. 00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsplaner
Tribseer Str. 50, 18439 Stralsund www.stadtlandschaft-region.de Neuer Markt 3, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 13

"Parkplatz Schmale Heide"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1333. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen" der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 119-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Parkplatz Ruinen" umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes „Ruinen", Teilfläche aus Flurstück 11/61 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von ca. 3.908 qm zuzüglich Zufahrt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Grünordnungsmaßnahmen

I.1.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

I.1.2) Maßnahmen zur Besucherlenkung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Parkplatzfläche ist gegenüber angrenzenden Flächen mit Gehrten in einer Höhe von mind. 0,7 m abzugrenzen. Ausgenommen sind vorhandene Zugänge und Zufahrten.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1-2) UND HINWEISE (II.3-4)

II.1) Waldabstand

In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß §20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V u.a. für Stellplätze genehmigt werden.

II.2) Baudenkmal / Bodendenkmal

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Nr. 301, KuF-Bad.

II.3) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.4) Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Aushubboden gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

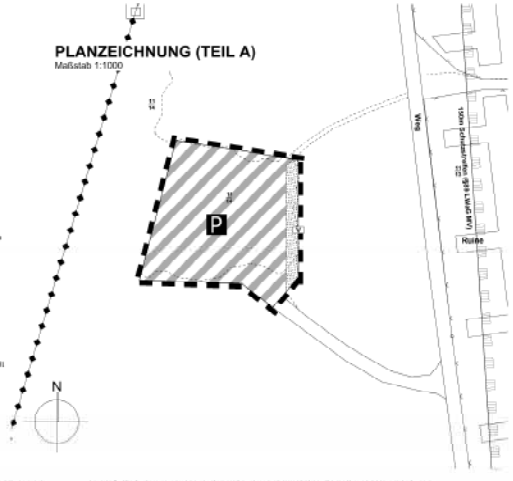

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2009**. Das ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **02.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **25.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **19.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Parkplatz Ruinen" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **28.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **06.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **28.10.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **28.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Parkplatz Ruinen".
Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Parkplatz Ruinen", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

06.03.01 P VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

9. GRÜNFLÄCHENFLACHEN (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

09.01.01 V GRÜNFLÄCHEN, hier: Verkehrsgrün

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 14

"Parkplatz Ruinen"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1334. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 121-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes „Alte Wache“ (Strand C), Teilfläche aus Flurstück 11/26 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 3.252 qm.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Grünordnungsmaßnahmen

1.1.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

1.1.2) Maßnahmen zur Besucherlenkung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die Parkplatzfläche ist gegenüber angrenzenden Flächen mit Schleten in einer Höhe von mind. 0,7 m abzugrenzen. Ausgenommen sind vorhandene Zugänge und Zufahrten.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1) UND HINWEISE (II.2-3)

II.1) Waldabstand
In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß §20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V neuartige Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V u.a. für Stellplätze genehmigt werden.

II.2) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.3) Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Auftraggeber gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2009**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **03.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **25.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **19.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **25.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **08.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

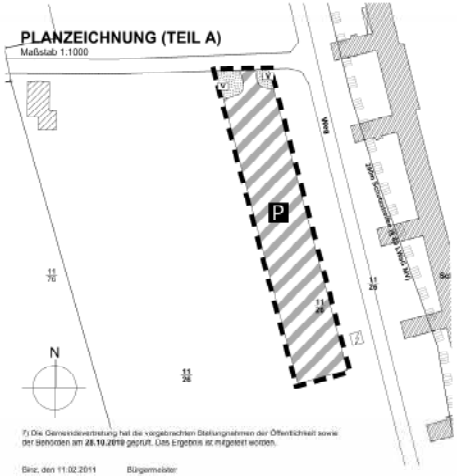

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **28.10.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **28.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Parkplatz Alte Wache".
Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Parkplatz Alte Wache", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

06.03.01 P — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

9. GRÜNFLÄCHENFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

09.01.01 V — GRÜNFLÄCHEN, hier: Verkehrsgrün

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadtlandschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 15

"Parkplatz Alte Wache"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1335. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 123-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße" umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes „Nordstraße", umfassend Teilflächen der Flurstücke 11/25, 11/23 und 11/24 der Flur 6, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von 3.171 qm.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Grünordnungsmaßnahmen

1.1.1 Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Planbereich zu versickern. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1-2) UND HINWEISE (II.3-9)

II.1) Waldabstand

In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß § 20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach § 2 WAbstVO M-V für Stellplätze genehmigt werden.

II.2) Bau- und Bodendenkmale

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bau- und Bodendenkmals Nr. 801 KdF-Seebad Prerow/s Gesamtanlage mit allen Freiflächen.

II.3) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Rum zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.4) Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Aushubboden gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

II.5) Leitungen

Das Plangebiet wird durch eine vorhandene Trinkwasserleitung des ZWAR gekreuzt. Beim Ausbau des Parkplatzes ist dies zu berücksichtigen, d.h. die Rohrüberdeckung und ggf. die Beschilderung der Leitungen ist beizubehalten. Ferner sind Verdichtungsgeräte einzusetzen, die keine Gefährdung für die Leitung verursachen.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2009**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **02.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **28.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **19.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **28.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **06.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

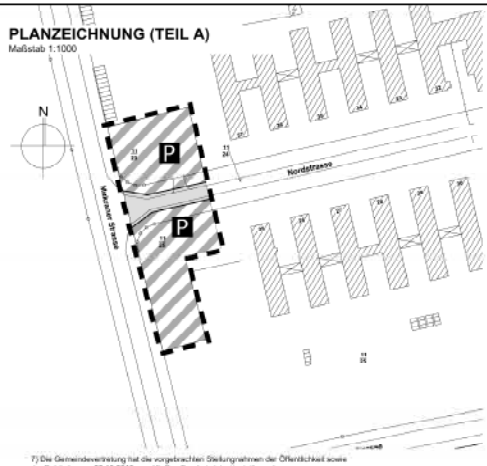

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **28.10.2010** geprüft. Das ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **28.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabensbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Parkplatz Nordstraße".
Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Parkplatz Nordstraße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

05.02.01 VERKEHRSFLÄCHEN mit STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

05.03.01 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstr. 59, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 9, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 16

"Parkplatz Nordstraße"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1336. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)" der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 125-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)" umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes „Strand B (Kita)" an der Poststraße, umfassend Teilflächen der Flurstücke 5/49 und 5/55 der Flur 7, Gemarkung Prora mit einer Gesamtfläche von rund 555 qm.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Grünordnungsmaßnahmen

I.1.1) Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Planbereich zu versickern. Eine Regenwasseernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II 1.-2) UND HINWEISE (II 3.-4)

II.1) Waldabstand

In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß §20 LWaldG M-V i.V.m. WAbstVO M-V bauliche Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach §2 WAbstVO M-V für Stellplätze genehmigt werden.

II.2) Bau- und Bodendenkmale

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bau- und Bodendenkmals Nr. 501 Kdf-Seebad Prora als Gesamtanlage mit allen Freiflächen.

II.3) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1998, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).

II.4) Altlasten

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen), ist der Aushubboden gem. Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **17.12.2009**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **02.02.2010** erfolgt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig nach § 4 (1) mit Schreiben vom **25.01.2010** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **19.04.2010** beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am **17.12.2009** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)" mit Begründung vom **24.04.2010** bis zum **28.05.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **05.04.2010** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

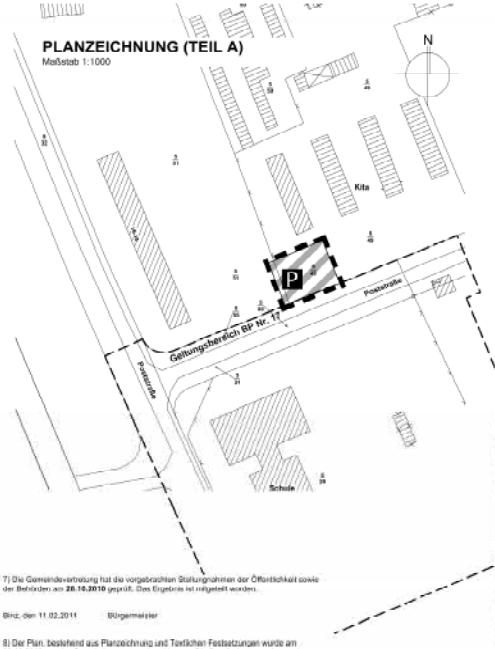

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **28.10.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

8) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am **28.10.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 11.02.2011 Bürgermeister

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 07.03.2011 Bürgermeister

10) Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

SATZUNG

Über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Parkplatz Strand B (Kita)". Aufgrund §§ 10, 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.12.2010 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Parkplatz Strand B (Kita)", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

PLANZEICHEN gemäß PlanV 90

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

06.03.01 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, hier: Parkplatz

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt full | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. 17

"Parkplatz Strand B (Kita)"

Satzung

Fassung vom 21.12.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1: 1000

1337. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße" nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 113-13-2010 vom 28.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße" als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des bestehenden gemeindlichen Parkplatzes „Am Radweg Mukraner Straße", Flurstück 11/48 sowie im Bereich der Zufahrt geringfügige Flächen der Flurstücke 11/47 (Radweg) und 11/54 der Gemarkung Prora, Flur 6 mit einer Gesamtfläche von insgesamt 8.156 m².

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 05.04.2011

gez. Schaumann
Bürgermeister

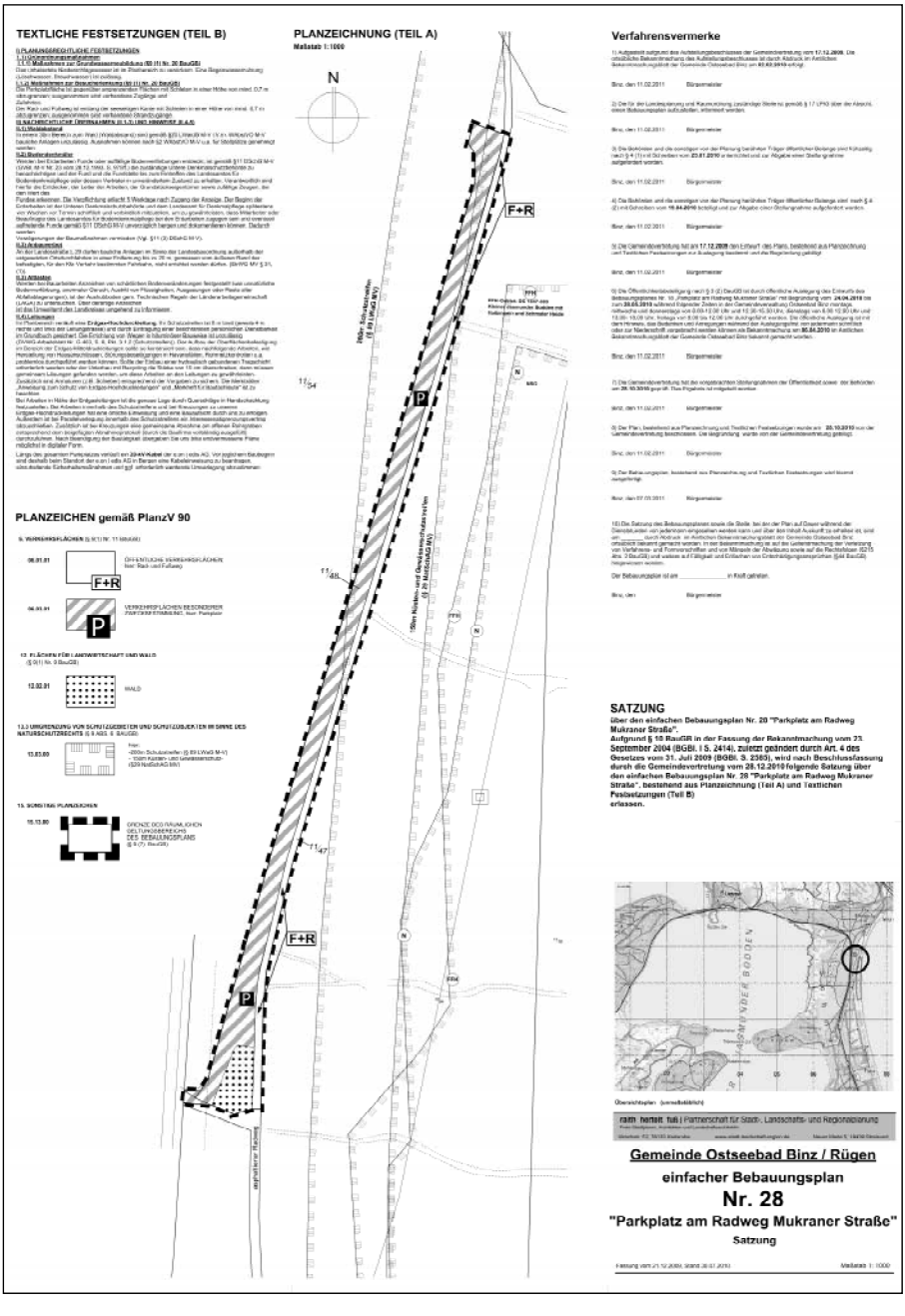
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1: 1000
Verfahrensvermerke
PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90
SATZUNG
über den einfachen Bebauungsplan Nr. 28 "Parkplatz am Radweg Mukraner Straße".
Gemeinde Ostseebad Binz / Rügen
einfacher Bebauungsplan
Nr. 28
"Parkplatz am Radweg Mukraner Straße"
Satzung

Infothek - Regionale Schule Binz

Achtung Sponsorenlauf

Am 29.04.2011 findet der traditionelle Sponsorenlauf der Regionalen Schule Binz statt.
Hierzu bitten wir um Unterstützung, wenn unsere Schüler mit Sponsorenverträgen zu Ihnen kommen sollten.
Das Sponsorengeld wird in Absprache mit den Schülern, Eltern und Lehrern zur weiteren Ausgestaltung und Ausstattung der Ganztagsschule genutzt.

„Starke Schule" – wir sind dabei

Das war eine Überraschung, als unsere Schule die Einladung zur Auszeichnugsveranstaltung nach Schwerin erhielt. Nun hieß es sich auf die Entgegennahme dieses Preises vorzubereiten: die Schule vorstellen, einen kleinen Beitrag aus unserem Schulalltag zeigen und Rede und Antwort auf sicherlich viele Fragen geben. Auch Lehrer und Schüler der Gingster Schule waren nach Schwerin eingeladen. Nach einer 2 ½ stündigen Busfahrt wurden wir im Schweriner Schloss freundlich empfangen. Schnell noch mal unsere Beiträge geübt und dann warten, was kommt. Welchen Platz wir belegt haben, wussten wir bis jetzt immer noch nicht. Das machte die ganze Sache so richtig spannend. Als der 3.Platz an die Parchimer Schule „Fritz Reuter" ging, wussten wir, dass wir den 1. oder 2. Platz belegt hatten.
Dann wurde unsere Schule aufgerufen. Frau Pätz und Thomas nahmen für unsere Schule den zweiten Preis entgegen. Kenny, Lisa, Finn und Rebecca haben dann auf der Bühne präsentiert, was uns zur „Starken Schule" macht.
Der Beitrag von unseren Linedancern wurde danach mit viel Beifall begeistert aufgenommen. Als alle Aufregung vorbei war, konnten wir unseren Hunger und Durst an einem leckeren Büfett stillen. Wir haben viel fotografiert. Im Bus wurde begeistert noch über den zweiten Platz erzählt. Alle waren überglücklich und stolz.

1338. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 15. Sitzung (5. Wahlperiode) der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

07. April 2011
um 19.00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03. Februar 2011 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde

6. Beschlussvorschlag zur Bestellung eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz

7. Beschlussvorschlag zur Abberufung eines Mitgliedes aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

8. Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Ostseebad Binz
   hier: Übergabe der Entwurfsfassung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Fertigung des Prüfungsprotokolls

9. Beschlussvorschlag zu Nutzungsvorgaben für die öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Ostseebad Binz – Strandpromenade und Hauptstraße
   hier: Aufhebung des Beschlusses Nr. 72-29-2007 vom 5.07.2007

10. Beschlussvorschlag über die Versagung der Aufstellung von mobilen Werbeanlagen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgrund der Hauptstraße
    hier: Aufhebung des Beschlusses-Nr. 62-04-2003 vom 26.06.2003

11. Beschlussvorschlag über die Versagung von Sondernutzungen auf öffentlich gewidmeten Verkehrsgrund der Gemeinde Ostseebad Binz – Bereich Strandpromenade und Hauptstraße

12. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Pflegeheim Poststraße" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Aufhebung des Beschlusses- Nr. 92-04-2009 vom 5.11.2009

13. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohnbebauung in der Gartenhofsiedlung"

14. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Spielkasino Binz" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Abwägungsbeschluss

15. Beschlussvorschlag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Spielkasino Binz" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Satzungsbeschluss

16. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Golfplatz Binz" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Golfplatz Binz"

- nichtöffentlicher Teil -

17. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03. Februar 2011 – nichtöffentlicher Teil –
18. Vorstellung des Modells zum Projekt „Heinrich-Heine-Park Binz"
19. Berichterstattung zum Sachstand „Golfplatz Binz"

20. Grundstücksangelegenheiten
20.1 Beschlussvorschlag Antrag zum Erwerb einer Teilfläche von ca. 65 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Binz

20.2 Beschlussvorschlag zum Ankauf einer Teilfläche aus einem Flurstück (Gesamtgröße: 410 m²) und einem Flurstück (Gesamtgröße: 121 m²) in der Gemarkung Binz

20.3 Beschlussvorschlag zum Ankauf einer Teilfläche von ca. 11 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Schmachter See

20.4 Beschlussvorschlag zum Ankauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Gemarkung Jagdschloss (Gesamtgröße: 1.624 m²)

20.5 Beschlussvorschlag zum Kauf eines Flurstücks in der Gemarkung Jagdschloss in der Größe von 4 m²

21. Beschlussvorschlag zur Aufnahme eines Kredites durch den Eigenbetrieb Kurverwaltung des Ostseebades Binz für die Baumaßnahme Ausbau/Verbreiterung Strandpromenade

22. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau eines Kunststoffrasenplatzes einschließlich Be-und Entwässerung und Stellplätze

23. Beschlussvorschlag zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau eines Kunststoffrasen platzes –
hier: Elektroinstallation, Straßenbeleuchtung, Flutlichtanlage

24. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1339. Bekanntmachung

Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der stattfindenden Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2011

Gemäß § 4 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung (KWO M-V) mache ich hiermit die Namen der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses öffentlich bekannt.

Dem Gemeindewahlausschuss gehören an:

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Schaumann, Horst

Beisitzer/innen

Döbbert, Renate
Krause, Helmut
Wagner, Achim
Friedrichs, Susanne
Mayerl, Uwe

gez. Schaumann
Gemeindewahlleiter

1340. Bekanntmachung

Sitzung des Gemeindewahlausschusses anlässlich der stattfindenden Bürgermeisterwahl am 05. Juni 2011

Am **12. April 2011** tagt in öffentlicher Sitzung der Gemeindewahlausschusses zur Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl des Bürgermeisters am 05. Juni 2011. Die Sitzung beginnt **um 16.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz**, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers des Gemeindewahlausschusses durch den Gemeindewahlleiter
2. Vorlage der eingereichten Wahlvorschläge und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung durch den Gemeindewahlleiter
3. Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss
4. Äußerung der Vertrauenspersonen
5. Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Gemeindewahlausschuss
6. Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindewahlausschusses durch den Gemeindewahlleiter

Die Sitzung ist öffentlich.
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. Schaumann
Gemeindewahlleiter

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im April 2011

01.04.	Ria Pohle	71	15.04.	Erika Ewert	73
03.04.	Eckhard Schulze	72	16.04.	Robert Pedde	81
04.04.	Hans-Dieter Albrecht	75	16.04.	Annaliese Schuldt	83
04.04.	Georg Hahnhold	73	16.04.	Robert Wolff	83
04.04.	Winfried Jansky	84	17.04.	Karl Schröder	77
04.04.	Hanni Tiedemann	78	18.04.	Marianne Düwert	74
05.04.	Friedrich Gottwald	73	18.04.	Reinhold Majewski	76
05.04.	Lieselotte Haß	87	19.04.	Horst Kittelmann	71
06.04.	Thea Brüssow	70	20.04.	Christel Arndt	70
06.04.	Arno Lempke	73	21.04.	Rita Hildebrandt	75
08.04.	Margot Kavel	76	21.04.	Margot Jastremski	76
08.04.	Lisbeth Möller	88	22.04.	Herbert Heinatz	87
08.04.	Anneliese Vandamme	91	23.04.	Helmuth Aßmann	88
09.04.	Dieter Oeler	73	23.04.	Karl-Heinz Behrens	70
09.04.	Marga Risch	83	23.04.	Gertrud Bender	81
10.04.	Edelgard Dalle	74	23.04.	Anneliese Daniel	84
10.04.	Peter Härtelt	72	23.04.	Ingrid Strehl	72
10.04.	Hildegard Jindra	85	24.04.	Hannelore Beyer	78
11.04.	Hanko Gauger	72	24.04.	Lotte Dirwelis	87
11.04.	Renate Hofmann	73	24.04.	Hubert Grapenthin	70
11.04.	Siegfried Kalkbrenner	73	24.04.	Roswitha Meyer	73
11.04.	Adelheit Köbke	80	24.04.	Ursula Stegemann	91
11.04.	Gerda Ritzow	76	25.04.	Ingrid Körting	73
11.04.	Ditmar Rosengarth	71	25.04.	Anna Ledel	80
11.04.	Erika Stettler	91	26.04.	Lothar Wruck	81
11.04.	Ingrid Witt	74	27.04.	Wolfgang Hentschke	72
12.04.	Gertrud Krehmke	76	28.04.	Anita Krumm	71
12.04.	Emma Looks	89	28.04.	Irma Maslonka	71
12.04.	Rolf Steinbrecher	76	28.04.	Edith Schelling	73
13.04.	Egon Pohle	70	28.04.	Kurt Stepnitz	78
14.04.	Gertrud Moors	79	29.04.	Albert Müller	70
14.04.	Werner Wegner	72	30.04.	Werner Jung	73

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.